

# § 11 T-AFG Widerruf einer Förderung

T-AFG - Arbeitnehmerförderungsgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Eine Förderung ist unverzüglich zu widerrufen und rückzuerstatten, wenn

- a) sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurde,
- b) Auflagen oder Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wurde, nicht erfüllt werden oder
- c) der Grund für eine Förderung weggefallen ist.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann vom Widerruf der Förderung nach Abs. 1 abgesehen werden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)